

Fachverband für Sportliches Großkaliberschiessen mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband gemäß §15 WaffG

Bundesgeschäftsstelle, Grüner Weg 12, D-33098 Paderborn



- Landesverband 05 - Hessen -

Landesverbandsleiter Axel Bauer, Postfach 1031, D-63668 Altenstadt, Tel.:0160-96431515, bauer@bdmp-hessen.de

Befürwortungsrichtlinie des Landesverbandes Hessen

Anträge auf eine waffenrechtliche Bedürfnisbescheinigung können unter Beachtung der unten genannten Punkte gestellt werden.

Für den Landesverband Hessen gilt folgende Praxis:

- 1. Es gibt seit dem 25.08.2025 zwei Befürworter im Landesverband Hessen:
 - 1.1 § 14 Abs. 3 WaffG auch mit § 14 Abs. 6 WaffG kombiniert (nicht Abs. 6 einzeln)

Sven Kuske Am Mörsbach 31 64409 Messel kuske@bdmp.de 0172/6910102

1.2 § 14 Abs. 5 WaffG, § 14 Abs. 6 WaffG, Off Duty Anträge

Axel Bauer Postfach 1031 63668 Altenstadt bauer@bdmp-hessen.de 0160/96431515

- 2. Es sind nur die <u>Original-Formulare</u> in der aktuellsten Version zu verwenden. Diese stehen auf der Landesverbandswebseite in der Rubrik "Downloads" zum Herunterladen bereit -> https://www.bdmp-hessen.de/index.php/downloads/antragswesen
- 3. Dort sind folgende Dokumente vorhanden:
 - BDMP-Befürwortungsrichtlinie
 - Antrag auf die Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses §14 WaffG (1_WRB-Antrag)
 - Angaben der SLG für die Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses (2 WRB-SLG) *
 - Beiblatt zum Antrag (3 WRB-Beiblatt) *
 - Optionale Checkliste (5-BDMP Checkliste)
 - Optionales Formular zur Begründung einer Grundkontingentüberschreitung (6-BDMP Begründung)
- 4. Was muss neben den Formularen 1-3 noch eingereicht werden:
 - Dem Antrag sind Kopien des BDMP-Schießbuchs (für Antragsteller die ab dem 01.04.2004 Mitglied im BDMP e.V. sind) der letzten 12 Monate beizufügen. Diese sollten auf allen Seiten mit deinem Namen beschriftet sein, und den Richtlinien entsprechen.





Bundesgeschäftsstelle, Grüner Weg 12, D-33098 Paderborn



- Landesverband 05 - Hessen -

Landesverbandsleiter Axel Bauer, Postfach 1031, D-63668 Altenstadt, Tel.:0160-96431515, bauer@bdmp-hessen.de

- Dem Antrag sind lesbare Kopien der vorhandenen Waffenbesitzkarten (gelb & grün ALLE) beizufügen. Ist keine gelbe WBK vorhanden, dann bitte einen Hinweis mit z.B. "keine gelbe WBK vorhanden" dem Antrag beilegen. Auch eine noch leere WBK ist zu kopieren.
- Erstantragsteller legen eine Kopie vom Sachkundezeugnis bei.
- Bei Anträgen nach §14 Abs. 5 WaffG (über dem Grundkontingent) sind Wettkampfnachweise der letzten 12 Monate (BDMP e.V. – Ergebnislisten oder Ranglisten) und das ausgefüllte Formular "6-BDMP-Begründung" beizufügen.
- 5. Die unter **Punkt 3** mit einem * gekennzeichneten Formulare werden vom Antragsteller oder SLG-Leiter vollständig ausgefüllt. Hierbei ist darauf zu achten, dass:
 - grundsätzlich sämtliche Felder vollständig und korrekt ausgefüllt werden,
 - die Kaliberangaben vollständig angegeben werden, z.B. ".308 Win" und nicht ".308", "9mm Luger" und nicht "9mm", ".22lr" und nicht ".22" oder "12/76" und nicht "12",
 - die Disziplin richtig angegeben wird, Beispiel: Nr.: C.4 Bezeichnung: Dienstpistole 2 (in Langform), die Disziplinnummer incl. Bezeichnung kann auch im Formular eventuell ausgewählt werden.
 - speziell auf dem Formular "BDMP WRB Antrag" das Unzutreffende zwingend gestrichen wird, damit sind die unterstrichenen Teile welche auch mit einem * gekennzeichnet sind gemeint.
 - auf dem Formular "BDMP WRB Beiblatt" alle Angaben gemacht werden, d.h. dass für jede Waffe
 - eine Bezeichnung (Pistole, Revolver, Selbstlader, Repetiergewehr usw.),
 - die Modellbezeichnung und der Hersteller,
 - das vollständige Kaliber,
 - die Lauflänge,
 - die dazugehörige Disziplin und der Verband.
 - das Erwerbsdatum laut WBK,
 - die WBK-Nummer und die Art der WBK (grün oder gelb kann unterstrichen werden),
 - das Ausstellungsdatum und
 - welche Behörde die WBK ausgestellt hat

vermerkt wird.

- Wenn mehrere WBK's vorhanden sind -> für jede WBK ein BDMP WRB Beiblatt
- auch ein Datum und Ort angegeben werden, wenn dies auf den Formularen vorgegeben ist,
- der Stellvertretende SLG-Leiter die Anträge des SLG-Leiters an den entsprechenden Stellen unterschreibt, in diesem Fall vertritt auch der Stellvertretende SLG-Leiter die SLG, also müssen auch seine Daten bei den Angaben zum Schießsportverein eingetragen werden,
- jeder Antrag ist durch den SLG-Leiter oder dessen Vertreter auf Plausibilität zu überprüfen.

Hinweis: Wir werden keine Änderungen (z.B. Nachtrag der SLG-Nummer, Ankreuzen entsprechender Stellen, Änderung der Disziplin bzw. Ergänzung der Langform) an den eingereichten Formularen vornehmen, da diese bereits von Euch unterschrieben sind. Fehlt hier etwas oder ist etwas falsch werdet Ihr aufgefordert ein neues Dokument einzureichen. Fehlt zu viel, bzw. ist zu viel falsch wird der Antrag abgelehnt und muss komplett neu gestellt werden.



Fachverband für Sportliches Großkaliberschiessen mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband gemäß §15 WaffG

Bundesgeschäftsstelle, Grüner Weg 12, D-33098 Paderborn



- Landesverband 05 - Hessen -

Landesverbandsleiter Axel Bauer, Postfach 1031, D-63668 Altenstadt, Tel.:0160-96431515, bauer@bdmp-hessen.de

- 6. Die Ordnung Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (kurz OBwrB) ist einzuhalten, siehe BDMP-Handbuch. Näheres auf www.bdmp.de im Bereich Handbuch, Register 5 Ordnungen und Richtlinien.
- 7. Jedem Antrag ist ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen. Ein normaler "DIN lang" ohne Sichtfenster derzeit mit einer 0,95 EUR Briefmarke reicht für einen normalen Antrag aus. Ein großer DIN-A4 oder ein C5 Umschlag ist nicht notwendig es sei denn es handelt sich um einen Antrag auf einen Standard Revolver 2,75" / 5 shot (hier werden mehrere Seiten Bescheinigung zurückgeschickt). Die Rücksendung bei einem normalen Antrag besteht in der Regel aus einer Seite pro Antrag.
- 8. Grundsätzlich gilt vor einer Befürwortung, dass der Schießsport mindestens 12 Monate regelmäßig als Sportschütze innerhalb eines Vereins (welcher einem nach §15 Abs.1 anerkannten Schießsportverband angehört) ausgeübt wurde. Regelmäßig heißt, über den Zeitraum von 12 Monaten jeden Monat mindestens einen Schießtermin oder innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 18 Schießtermine belegen zu können. Die Mindestmitgliedschaft von zwei Monaten im BDMP e.V. ist auf jeden Fall erforderlich. Es können die fehlenden 10 Monate mit einem Nachweis der Verbandszugehörigkeit und einem bestätigtem Schießnachweis des jeweiligen anderen "Nicht"-BDMP e.V. Schießsportvereins, welcher einem ebenfalls nach §15 WaffG anerkanntem Schießsportverband angehören muss, anerkannt werden. Eine reine Gastschützenzeit in einer SLG ohne gleichzeitige Verbandszugehörigkeit wird nicht anerkannt. Nach den BDMP-Richtlinien muss jedes Mitglied einer BDMP-SLG auch gleichzeitig Mitglied im BDMP e.V. sein.
- Der SLG-Leiter bescheinigt dem Landesverband mit Siegel und Unterschrift, dass der Antragsteller mindestens 12 Monate den Schießsport in der SLG regelmäßig als Sportschütze betrieben hat (Formular 2-BDMP_WRB-SLG). Bei Anträgen des SLG-Leiters übernimmt dies der stellv. SLG-Leiter.
- 10. Eintragungen im Schießbuch (Tag und Ort des Schießens, Art und Kaliber der Waffe, sowie die Disziplin) können von jedem Schießleiter des BDMP e.V. oder von einem befähigten Verantwortlichen eines anderen, nach §15 Abs.1 anerkannten Schießsportverbands, abgezeichnet werden (Unterschrift od. Stempel & Unterschrift) ohne Unterschrift zählt der Eintrag ins Schießbuch leider nicht. Mitglieder ab dem 01.04.2004 müssen als Schießnachweis das Schießbuch des BDMP e.V. verwenden.
- 11. Die zuständige SLG bezüglich waffenrechtlicher Bedürfnisse ist immer die Erst-SLG des Antragstellers.
- 12. Hat der Antragsteller noch keine WBK, also bei erstmaliger Antragstellung gemäß §14 Abs.3 WaffG, ist der Nachweis der Sachkunde (Kopie kein Original) einzureichen.
- 13. Im Einvernehmen mit dem Präsidium werden nur noch waffenrechtliche Befürwortungen genehmigt, wenn von der antragstellenden SLG eine aktuelle Mitgliederliste bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegt! Aktuell bedeutet nicht älter als 12 Monate.
- 14. Gemäß §14 Abs.3 WaffG dürfen innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden. D.h. wer zum Zeitpunkt des Antrages keine Waffen innerhalb der letzten sechs Monate erworben hat, kann max. **zwei** Anträge, wer eine Waffe erworben hat max. **einen** Antrag und wer zwei Waffen erworben hat keinen Antrag einreichen. Da das Gesetz von "in der Regel"



Fachverband für Sportliches Großkaliberschiessen mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband gemäß §15 WaffG

Bundesgeschäftsstelle, Grüner Weg 12, D-33098 Paderborn

- Landesverband 05 - Hessen -

Landesverbandsleiter Axel Bauer, Postfach 1031, D-63668 Altenstadt, Tel.:0160-96431515, bauer@bdmp-hessen.de

spricht, kann in Ausnahmefällen davon abgewichen werden, d.h. aber dass der Antragsteller bereits mit der Behörde gesprochen hat und die Behörde uns vorab schriftlich per Post die Ausnahme für diesen Fall mitteilt.

- 15. Jedem Sportschützen steht ein Regelkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, zu. Repetierflinten mit glatten Läufen sind nach §14 Abs.3 zu beantragen, beeinflussen aber nicht das Grundkontingent der halbautomatischen Langwaffen. Hieraus ergibt sich nach welchem Paragraphen die Waffe auf dem Antrag "1 WRB-Antrag" beantragt werden muss:
 - §14 Abs.3 WaffG:
 - erste und zweite mehrschüssige Kurzwaffe, bzw.
 - erste bis dritte halbautomatische Langwaffe, sowie
 - Repetierflinten mit glatten Läufen,
 - → Auf dem Formular ist im oberen Bereich Abs.3 auzuwählen / einzutragen. ←
 - §14 Abs.5 WaffG:
 - ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe, bzw.
 - ab der vierten halbautomatischen Langwaffe.
 - → Auf dem Formular ist im oberen Bereich Abs. 5 auzuwählen / einzutragen. ←
 - §14 Abs.6 WaffG:
 - für die Beantragung einer neuen gelben WBK (sog. Sportschützen-WBK).
 - → Auf dem Formular ist im oberen Bereich Abs. 6 auzuwählen / einzutragen. ←
- 16. Bei der Beantragung über das Grundkontingent hinaus (also nach §14 Abs.5 WaffG) ist es **zwingend erforderlich** die regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen (z.B. Ranglistenschießen, Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften, internationale Wettkämpfe) mit der zu erwerbenden Waffenart (Kurz- oder Langwaffe) nachzuweisen. Hierzu sind Kopien der Urkunden von den überregionalen Veranstaltungen oder entsprechende offizielle Ergebnislisten (Name des Antragstellers gekennzeichnet) beizulegen. **Zudem** hat der Antragsteller auf dem Formular "6-BDMP-Begründung" **den glaubhaften Nachweis** zu erbringen, wieso die vorhandenen Waffen nicht für die beantragte Disziplin verwendet werden können, siehe auch OBwrB, §4 Abs.2 Satz 1.2.a bzw. 1.2.b.
- 17. Der Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich, dass die durch ihn erworbene Sportwaffe zum sportlichen Schießen und für die beantragte Disziplin geeignet und zugelassen ist!
- 18. Grundsätzlich wird für jede Disziplin max. eine Sportwaffe befürwortet! Es muss hierbei ebenfalls geprüft und berücksichtigt werden, ob die Disziplin mit bereits vorhandenen Waffen geschossen werden kann. Ist dies der Fall wird keine Befürwortung ausgestellt.
- 19. Das gültige Waffengesetz (WaffG), vor allem §14 Erwerb von Schusswaffen und §15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine sowie die aktuelle, allgemeine Waffengesetzordnung sollten jedem Antragsteller und SLG-Leiter bekannt sein!
- 20. Der schießsportliche Verein (also der SLG-Leiter oder sein Stellvertreter) ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen (§15 Abs.5 WaffG).



Fachverband für Sportliches Großkaliberschiessen mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband gemäß §15 WaffG

Bundesgeschäftsstelle, Grüner Weg 12, D-33098 Paderborn



- Landesverband 05 - Hessen -

Landesverbandsleiter Axel Bauer, Postfach 1031, D-63668 Altenstadt, Tel.:0160-96431515, bauer@bdmp-hessen.de

Vorgehensweise:

- 1. <u>Aktuelle</u> Formulare herunterladen, vollständig wie oben beschrieben ausfüllen und ausdrucken und unter-schreiben.
- 2. Kopien der Waffenbesitzkarten und des Schießbuchs der letzten 12 Monate beifügen.
- 3. Ggfs. zusätzliche Informationen als Kopien (Sachkundezeugnis, Urkunden, Hinweise zu den vorhandenen Waffen) beilegen.
- 4. Optional: Checkliste abhaken und fehlendes nacharbeiten, offene Fragen mit dem jeweiligen Befürworter per E-Mail oder per Telefon klären.
- 5. Rückumschlag beschriften (eure Empfängeradresse) und ausreichend frankieren.
- 6. Die vorbereiteten Unterlagen in einem DIN-A4 Umschlag verpacken und an den jeweiligen Befürworter per Post versenden, Absender also Deine eigene Adresse auf dem Umschlag nicht vergessen.
 - Jeder Antrag ist ein einzelner Vorgang und ist mit allen Unterlagen auszustatten
- 7. Befürworter prüft die Unterlagen,
 - bei kleineren Unklarheiten erfolgt eine Info per Mail oder Telefon und der Antragsteller hat ggfs. die Möglichkeit nachzubessern.
 - bei größeren Unklarheiten oder mehreren Fehlern durch Nichtbeachtung der Richtlinie, erfolgt eine Ablehnung per Post. Der Antrag muss dann komplett neu gestellt werden!
 - bei Anträgen ohne Beanstandung stellt der Befürworter die Bescheinigung aus und versendet diese per Post.

Stand 25.08.2025 AB